



Bern, 11. September 2023

Erläuterungen zur Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern (Zinssatzverordnung EFD)

1. Ausgangslage

Die überwiesene Motion 16.3055 Jauslin verlangte die Harmonisierung der Zinsen innerhalb des EFD. Diese Motion wurde mit der Zinssatzverordnung EFD vom 25. Juni 2021 umgesetzt, welche folgende Abgaben und Steuern umfasst:

- Zoll
- Stempelabgaben
- Mehrwertsteuer
- Tabaksteuer
- Biersteuer
- Automobilsteuer
- Mineralölsteuer
- Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
- direkte Bundessteuer
- Verrechnungssteuer
- Steuer auf gebrannten Wassern

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Zinssatzverordnung EFD werden die Zinssätze für jedes Kalenderjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni des Vorjahres. Die Zinssätze werden jeweils im Anhang der Verordnung festgehalten. Da im Anhang erwähnt wird, dass die dort aufgeführten Zinssätze **ab** einem bestimmten Jahr gelten, wird die Zinssatzverordnung nicht jährlich, sondern nur bei einer Veränderung der Zinssätze angepasst.

Die Höhe der Zinssätze berücksichtigt namentlich den Zinssatz für Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 1-3 Jahren sowie jene für Kredite an Unternehmen ohne Sicherheit, wobei letztere je nach Finanzinstitut sehr unterschiedlich hoch ausfallen und z.T. nicht publiziert werden.

In der aktuellen Verordnung gelten für die Kalenderjahre ab 2022 folgende Zinssätze:

Gültig für (Kalenderjahr ab)	Verzugszins (in Prozenten)	Vergütungszins auf Rücker- stattungen (in Prozenten)	Vergütungszins auf freiwilligen Vorauszahlungen (in Prozenten)
2022	4,0	4,0	0,0

2. Neuregelung

Die Zinssätze (gültig ab 01.01.2024) betragen:

Gültig für (Kalenderjahr ab)	Verzugszins (in Prozenten)	Vergütungszins auf Rücker- stattungen (in Prozenten)	Vergütungszins auf freiwilligen Vorauszahlungen (in Prozenten)
2024	4,75	4,75	1,25

Aufgrund des Anstiegs der Verzugs- und Vergütungszinssätze resultieren für den Bund geschätzte Mehreinnahmen von 30 Millionen Franken und für die Kantone infolge des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer geschätzte Mehreinnahmen von 4 Millionen Franken. Allfällige Verhaltensanpassungen der steuerpflichtigen Personen sind in dieser Schätzung nicht berücksichtigt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ziffer I

Artikel 4 Absatz 1

In Artikel 4 Absatz 1 sind die Vergütungs- und Verzugszinssätze für den Zoll, die Mehrwertsteuer, die Mineralölsteuer, die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe und die Steuer auf gebrannten Wassern der **vergangenen** Jahre aufgeführt.

Gemäss Buchstabe a galt für die Jahre 2012-2021 ein Zinssatz von 4 %. Der gleiche Zinssatz galt auch in den Jahren 2022-2023. Buchstabe a wird daher entsprechend angepasst.

Artikel 4 Absatz 2

In Artikel 4 Absatz 2 sind die Verzugszinssätze für die Stempelabgabe und die Verrechnungssteuer der vergangenen Jahre aufgeführt. Da es per 1. Januar 2024 zu einer Anpassung des aktuellen Zinssatzes kommt, wurde der Absatz mit dem Verzugszinssatz vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 ergänzt.

Artikel 4 Absatz 3

In Artikel 4 Absatz 3 sind die Verzugs- und die Rückerstattungszinssätze sowie die Vergütungszinssätze für Vorauszahlungen für die direkte Bundessteuer der vergangenen Jahre aufgeführt. Da es per 1. Januar 2024 zu einer Anpassung der aktuellen Zinssätze kommt, wurde der Absatz mit dem Verzugs- und Rückerstattungszinssatz sowie dem Vergütungszinssatz für Vorauszahlungen vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 ergänzt.

Artikel 4 Absatz 4

In Artikel 4 Absatz 4 sind die Vergütungs- und Verzugszinssätze für die Tabaksteuer und die Biersteuer der vergangenen Jahre aufgeführt. Da es per 1. Januar 2024 zu einer Anpassung der aktuellen Zinssätze kommt, wurde der Absatz mit dem Vergütungs- und Verzugszinssatz vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 ergänzt.

Artikel 4 Absatz 5

In Artikel 4 Absatz 5 sind die Verzugszinssätze für die Automobilsteuer der vergangenen Jahre aufgeführt. Da es per 1. Januar 2024 zu einer Anpassung des aktuellen Zinssatzes kommt, wurde der Absatz mit dem Verzugszinssatz vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 ergänzt.

Ziffer II

Diese Ziffer verweist auf den Anhang.

Ziffer III

Diese Ziffer regelt das Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2024.

Anhang

Der Anhang weist die **ab** 1. Januar 2024 gültigen Verzugs- und Vergütungzinssätze aus.